



SV/FD3/023/2018

Sitzungsvorlage

öffentlich

Bauvoranfrage Neubau Güllebehälter

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	17.04.2018 Becker, Stefanie
Produkt: 52100	Bau- und Grundstücksordnung	
Datum	Gremium	
16.05.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
28.05.2018	Verwaltungsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Die Bauvoranfrage für die Errichtung eines Güllebehälters mit ca. 3.000 m³ Fassungsvermögen auf dem Grundstück Gemarkung Diepholz, Flur 99, Flurstück 24 wird aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ abgelehnt.

Sachverhalt:

Der Landwirt A. aus Damme ist Besitzer der oben genannten und weiteren landwirtschaftlichen Fläche mit einer Größe von ca. 56 ha im Diepholzer Bruch. Seine Hofstelle ist in Damme angesiedelt und somit nicht im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 66. Die Lage des Güllebehälters ist zentral zwischen der zu bewirtschaftenden Flächen. Die Belieferung soll in den Herbst- und Wintermonaten erfolgen, um die Strecke Damme-Lehmbruch während der Saison- und Urlaubszeiten zu entlasten. Somit wäre auch die Auslastung der Mitarbeiter außerhalb der Saison gegeben und die Düngezeit optimal ausnutzbar.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 ist die Errichtung einer Lagerstätte und somit auch eines Güllebehälters unter § 4 Ausnahmen zu finden. An einer Hofstelle ist die Errichtung immer zulässig. Allerdings liegt die Hofstelle nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist um Verfahren beteiligt worden. Diese begleitet das Verfahren positiv und empfiehlt eine Genehmigung trotz der Überschreitung der Verwaltungsgrenzen. Das Schreiben wird als Anlage beigefügt.

Gemessen an dem Grundsatz, dass der Bebauungsplan Nr. 66, der ausschließlich ortsansässige Landwirten ein Baufenster einräumt, aufgestellt wurde, um die Streuung von Tierhaltungsanlagen und deren Nebenanlagen im Außenbereich zu verhindern, ist der zuvor dargestellte Antrag des Landwirt A. abzulehnen. Etwaige Gründe von diesem Grundsatz abzusehen, sind nicht erkennbar. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66, wonach Siedlungs- und Einzellagen des Wohnens von Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole aus großen Tierhaltungsanlagen vorsorglich freizuhalten, Spielräume für die Siedlungsentwicklung zu sichern sowie Freiräume und Freiraumqualitäten im unbebauten Außenbereich insbesondere für die landschaftsbezogene Erholung zu sichern sind, ist höher zu gewichten, als das Einzelinteresse des Landwirts A.

Finanzierung: ./.

Anlagen:

- Übersichtskarte
- Schreiben der Landwirtschaftskammer

Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klumpe